

7. Jahrgang

Ausgabetag 01.04.2014

Nummer: 12

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
27. Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 034b „Gesamtschule Hürth“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	68-70
28. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 10.04.2014	71-72

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 034b „Gesamtschule Hürth“ gemäß § 10 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 034b „Gesamtschule Hürth“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 034b gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans 034b treten Teilbereiche der Bebauungspläne 034 und 071s außer Kraft.

Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet liegt an der Sudetenstraße nordöstlich neben dem vorhandenen Schulzentrum.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 034b liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

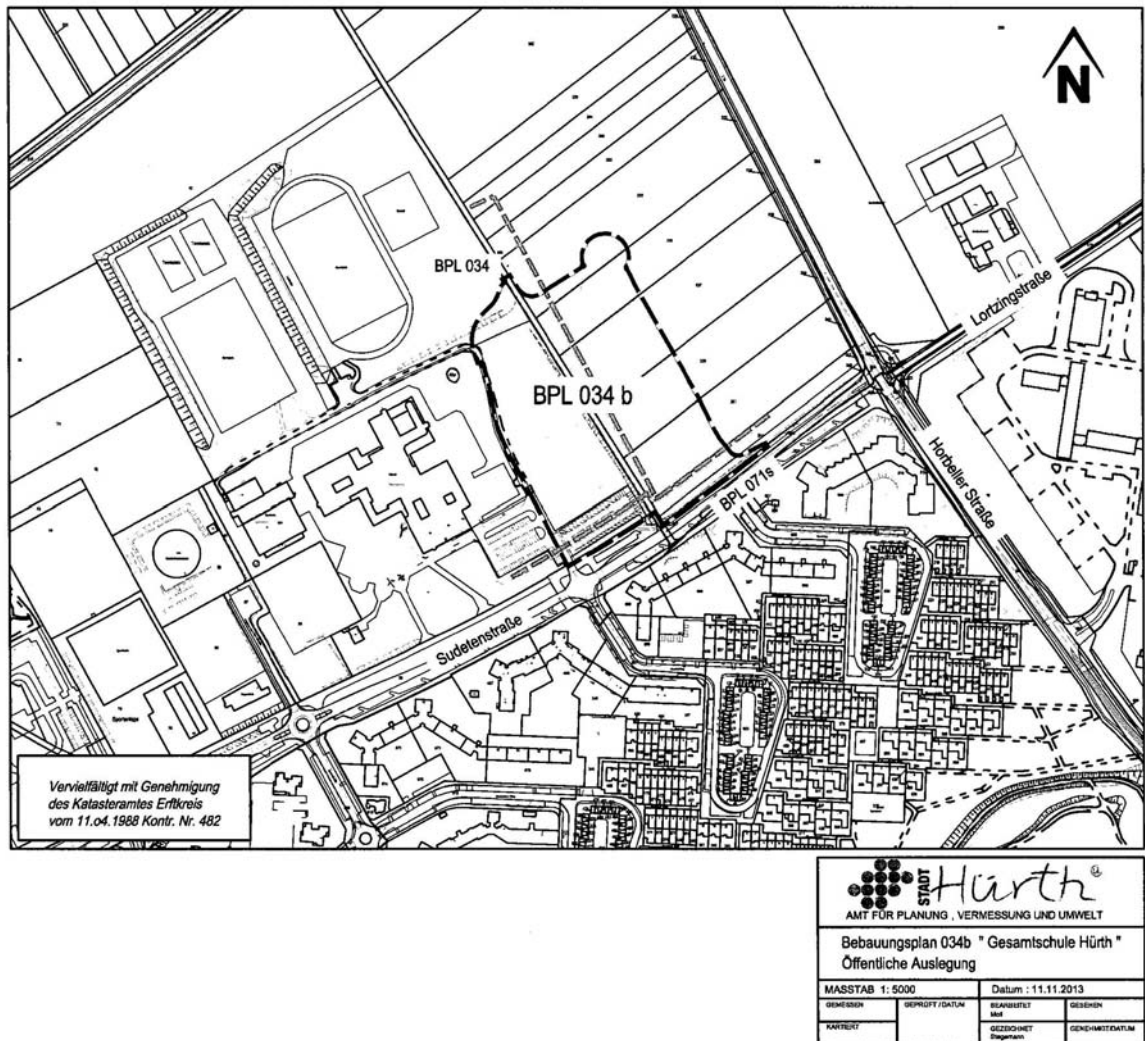
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 26.03.2014



Walther Boecker
Bürgermeister





BEKANNTMACHUNG

Die Sitzung Nr. 02/14 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 10.04.2014 um 18.00 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 23.01.2014, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Vorstellung der aktuellen Studien zum Kanalnetz und zur Kläranlage
6. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth zum 31.12.2014
7. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8. Anfragen in öffentlicher Sitzung

B nichtöffentlicher Teil

- 51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 23.01.2014, nichtöffentlicher Teil
- 52. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
- 53. Prüfberichte
- 54. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
- 55. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
- 56. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 57. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
- 58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
- 59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates